

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.09.2006

zu Ltg.-707/A-9-2006

R- u. V-Ausschuss

SYNOPSIS

der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen

1. Folgende Stellen wurden in das Begutachtungsverfahren eingebunden:

- Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- Österreichischer Gemeindebund – vertreten durch den Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
- Österreichischer Gemeindebund – vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
- Volksanwaltschaft
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte
- NÖ Landarbeitskammer
- Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
- Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Kammer der Wirtschaftstrehänder
- Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
- Verband der sozialdemokratischen Gemeindevertreter für NÖ
- Vereinigung österreichischer Industrieller – Landesgruppe Niederösterreich
- Zentralpersonalvertretung
- Gleichbehandlungskommission
- NÖ Umweltschutz
- Unabhängiger Verwaltungssenat
- ARGE BH

- Abteilung Finanzen
- Abteilung Personalangelegenheiten A
- Abteilung Gebäudeverwaltung
- Abteilung Wohnungsförderung A
- Abteilung Wohnungsförderung B
- Abteilung Gemeinden
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
- Abteilung Agrarrecht
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Forstwirtschaft
- Abteilung Veterinärangelegenheiten
- Abteilung Landentwicklung
- Abteilung Gewerberecht
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
- Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
- Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Wasserbau
- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Abteilung Hydrologie
- Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung
- Abteilung Umweltrecht
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Verkehrsrecht
- Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten
- Abteilung Gesundheitswesen
- Abteilung Umwelthygiene
- Abteilung Lebensmittelkontrolle
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Abteilung Allgemeiner Baudienst

- Abteilung Bau- und Anlagentechnik
- Abteilung Umwelttechnik
- Abteilung Vermessung und Geoinformation
- Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
- Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
- Gruppe Straße

Der Entwurf wurde schließlich auch der **Bürgerbegutachtung** unterzogen.

2. **Keinen Einwand** haben folgende Stellen mitgeteilt:

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten (IVW7)
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4)

3. Folgende **allgemeine Stellungnahmen** sind zum Entwurf eingelangt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu o.a. Gegenstand im Rahmen der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes als führend zuständiges Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Zu § 11:

Die Erläuterungen des § 11 des Entwurfs führen im vorletzten Absatz an, dass eine komplexe Information auch dann vorliegen wird, wenn Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden. Dies sollte nicht in dieser Allgemeinheit dargestellt werden, da nicht jede Abwägung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses schon in abstracto länger als einen Monat dauern muss.

Die Erläuterungen wurden angepasst.

Zu § 18 Seite 18ff:

Bezüglich des letzten Satzes des ersten Absatzes wird auf die oben ausgeführten Bemerkungen zu § 18 Abs. 3 verwiesen.

Weiters fällt auf, dass Erläuternde Bemerkungen z § 18 Abs. 3 Z. 2 und 3 fehlen.

Entsprechend den Ausführungen zu § 18 Abs. 3 Z. 6 sollte auf S. 21 der EB der 2. Absatz entfallen.

Die Erläuterungen wurden angepasst.

Zu § 21, Seite 23ff:

Auf Seite 24 sollte im zweiten Absatz nach „unverzüglich“ die Wortfolge „den Einschreiter“ eingefügt werden.

Es wird angeregt, im zweiten Satz des dritten Absatzes auf Seite 24 das Wort „nachkommt“ durch „nachgekommen“ zu ersetzen.

In den EB zu § 21, 22, 23 und 24 sollte im Sinne der Ausführungen zu § 21 auf eine einheitliche Terminologie geachtet werden („Begehren“ statt „Antrag“, „Einschreiter“ statt „Antragsteller“ sowie „begehrte“ statt „beantragte“).

Die Erläuterungen wurden angepasst.

Zu § 24 Abs. 1:

Im Hinblick auf Art. 8 der Richtlinie 2003/98/EG wird angeregt, auf die Möglichkeit, Bedingungen in form von Standardlizenzen festzulegen, hinzuweisen.

§ 25 regelt Standardbedingungen.

Zu § 25, Seite 30, 3. Absatz:

In der dritten Zeile sollte es statt „Nutzers“ „Nutzern“ lauten.

Die Erläuterungen wurden angepasst.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Allgemeines und finanzielle Belastungen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfes Mehraufwendungen für die NÖ Gemeinden entstehen. Diese resultieren zum Beispiel daraus, dass der Begriff „Umweltinformationen“ neu eingeführt wurde bzw. die Informationen, die mitgeteilt werden müssen erweitert bzw. präzisiert wurden. Darüber hinaus sind die informationspflichtigen Stellen nunmehr zur aktiven und systematischen Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit verpflichtet. Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen wurde erweitert. Ein zusätzlicher Aufwand wird auch durch die Prüfung der Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe erforderlich sein. Dadurch kommen (auch) auf die Gemeinden durch dieses Gesetz neue Pflichten und Aufgaben zu. Zumindest wird die Aufarbeitung von Informationen für die Öffentlichkeit erhebliche Personalkapazitäten beanspruchen. Auch ein zusätzlicher Sachaufwand etwa im EDV – Bereich wird nicht zu vermeiden sein.

Auch durch die Umsetzung der PSI-Richtlinie werden für die Gemeinden für die Bereitung, Aufarbeitung usw. der Dokumente nicht unerhebliche Kosten erwartet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Gemeinden in Zukunft bei jedem Datenaustausch ein erheblicher

Prüfungsaufwand entsteht, der auch durch die Möglichkeit für die Weiterverwendung von Dokumenten entsprechende Entgelte einheben zu können, nicht abgegolten werden kann.

Die im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltene Feststellung, dass mit diesem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, kann aus unserer Sicht daher nicht nachvollzogen werden.

Bedauerlicherweise wurde jedoch nicht einmal der Versuch unternommen eine Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen vorzunehmen, weshalb der Entwurf aus diesem Grund als „problematisch“ anzusehen ist. Selbstverständlich verkennt unser Verband nicht, dass die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen die Umsetzung der entsprechenden EU – Bestimmungen im Wesentlichen widerspiegeln und es daher im Grundsätzlichen keine Alternative dazu gibt. Es muss jedoch ausdrücklich betont werden, dass die verbesserte Bürgerinformation infolge des zusätzlichen Aufwandes auch mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

Beim Zugang zu Umweltinformationen wird im Gemeindebereich keine Ausweitung der Informationstätigkeit im Verhältnis zum bisherigen Umfang erwartet. Bezüglich der Weiterverwendung von Dokumenten verpflichtet der vorliegende Entwurf lediglich die Weiterverwendung bereits einmal zugänglich gemachter Dokumente in gleicher Weise zu gestatten, weshalb auch dieser Aufwand als gering eingeschätzt wird. Der tatsächlich damit verbundene Aufwand kann erst nach einer entsprechenden Anwendungsdauer festgestellt werden.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

Grundsätzlich wird der Entwurf zur Kenntnis genommen. Da die Anzahl an Auskunftsersuchen an die Gemeinde erfahrungsgemäß gering ist und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, einen Kostenersatz zu verlangen, ist die finanzielle Belastung für die Gemeinden zu vernachlässigen.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Die Landesgruppe Niederösterreich nimmt zum vorliegenden Entwurf eines NÖ Auskunftsgesetzes wie folgt Stellung und spricht sich insbesondere gegen die vorgeschlagene Einbeziehung der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden aus. Dieser Bereich sollte jedenfalls vom Anwendungsbereich des NÖ Auskunftsgesetzes ausgenommen werden, da die Gemeinden sonst einer eklatanten Benachteiligung ausgesetzt wären.

Die Richtlinien sehen eine derartige Ausnahme nicht vor.

Die in den Erläuterungen besonders angeführte Herabsetzung der Fristdauer von 8 Wochen auf einen Monat erschiene sinnvoller, wenn sie nicht nur für die Umweltinformationen Gültigkeit hätte und damit die Frage, ob der Inhalt einer Auskunft immer von vornherein als Umweltinformation feststeht, obsolet wäre.

Das bisher geltende allgemeine Auskunftsrecht soll inhaltlich unverändert in Geltung bleiben.

Es dürfte sich in der Textgegenüberstellung beim § 34 um einen Irrtum handeln, denn wenn dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Juli 1988 in Kraft treten könnte, bräuchte man wohl kaum Übergangsbestimmungen.

§ 34 bleibt unverändert im Gesetzestext im Landesgesetzblatt erhalten und gilt nicht für die vorliegende Novelle.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt grundsätzlich gegen die geplante Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes keinen Einwand.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 24. Jänner 2000 zum NÖ Auskunftsgesetz ausgeführt, geht die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer davon aus, dass Auskünfte über betriebsbezogene Umweltdaten verweigert werden können, da solche Daten immer von einem Dritten an die gefertigte Kammer übermittelt werden. Dies gilt auch für betriebsbezogene Umweltdaten, die im Rahmen einer Beratung gemeinsam mit einem Dritten erarbeitet werden. Erstens würde die Weitergabe dieser Informationen an Dritte gegen das Datenschutzgesetz verstoßen und zweitens sind die Fachreferenten der gefertigten Kammer laut Dienstrecht zur Verschwiegenheit über die Ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Diese generelle Beurteilung kann nicht geteilt werden. Die Frage ist im Einzelfall nach den §§ 7, 8, 9 und 12 des Entwurfes zu beurteilen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Berufungsbehörde in Verwaltungssachen betroffen.

Gegen den Entwurf wird kein Einwand erhoben.

Die §§ 13 und 30 sehen die Möglichkeit von Berufungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ vor.

Im § 13 ist eine Amtsbeschwerde nicht angeführt, im § 30 ist eine solche Beschwerdemöglichkeit für die öffentliche Stelle festgeschrieben.

Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht auch im § 13 die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde eingeräumt werden sollte. Die Amtsbeschwerde sollte aber nicht von jeder Stelle erhoben werden können, welche einen gemäß § 13 bekämpfbaren Bescheid erlässt, sondern vom obersten Organ, welches den bescheiderlassenden Stellen übergeordnet ist.

§ 30 Abs. 2 sieht keine Amtsbeschwerde vor. Er soll vielmehr einen Rechtsschutz für diese (zivilen) Rechte der Gebietskörperschaft eröffnen, wobei diese Rechte am besten von der betroffenen öffentlichen Stelle selbst wahrgenommen werden können.

In kostenmäßiger Hinsicht wird auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrung mit einem sehr geringen Anfall von Berufungen gerechnet und wird daher keine wesentliche Änderung in der Kostenbelastung gegenüber der bisherigen Rechtslage erwartet.

NÖ Gleichbehandlungskommission:

Von der NÖ Gleichbehandlungskommission wird positiv angemerkt, dass der Novellentwurf geschlechtergerecht formuliert ist.

Abteilung Lebensmittelkontrolle (GS3):

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf besteht seitens der Abteilung Lebensmittelkontrolle kein grundsätzlicher Einwand.

Zu § 8 Z 6 „Kontamination der Lebensmittelkette“ verfügt die Abteilung Lebensmittelkontrolle lediglich über Einzelergebnisse.

Zusammengefasst sind diese Daten bei der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) bzw. beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erhältlich.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1):

A. Allgemeines / Grundsatzüberlegungen:

1.

Die Änderung sieht die Umsetzung von zwei konkreten EU-Richtlinien vor.

Es besteht Umsetzungspflicht, womit keine Chance besteht, die umfassenden Neuerungen und – unserer Ansicht nach zumindest von den rechtlichen Vorgaben her betrachtet – enormen Neubelastungen des Verwaltungsapparates abzuwenden.

Die inhaltlichen Grundgedanken der EU hinsichtlich der Schaffung eines möglichst umfassenden Zuganges der Öffentlichkeit zu Informationen gehen in Wirklichkeit in die Richtung eines völlig „gläsernen“ Verwaltungshandelns.

Nimmt man die nur im kleinen Umfang verbleibenden Einschränkungen der Informationsweitergabeverpflichtungen tatsächlich wahr, sind – insbesondere hinsichtlich der vorgegebenen extrem kurzen Fristen und umfassenden Prüferfordernisse – aus Sicht der Verwaltungspraxis fast schikanös anmutende Vorgaben zu beachten.

Dass die Entscheidungen und Vorgaben auf EU-Ebene – zumindest soweit sie die öffentliche Verwaltung in Österreich betreffen – bereits seit langem den Boden der Praxisnähe verlassen haben, dürfte wohl keine Einzelmeinung mehr sein.

2.

Die allgemeinen und besonderen Erläuterungen zum Entwurf sind umfassend und unseres Erachtens aus derzeitiger Sicht nicht ergänzungsbedürftig.

Richtlinienüberschießende Umsetzungsvorschriften wurden keine erkannt.

Die Neuerungen betreffend die Umweltinformation im Abschnitt 2 sind zum überwiegenden Teil identisch mit dem Bundes-Umweltinformationsgesetz.

Der Abschnitt 3 betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen ist völliges Neuland und fehlen dazu jegliche praktische Anhaltspunkte hinsichtlich der Vollziehung bzw. Vollziehbarkeit.

Erst die Zukunft kann zeigen, ob und in welche Richtungen weitergehende Erläuterungen, Meinungen und insbesondere Judikatur erforderlich werden.

3.

Es ist richtig, dass bislang Anfragen betreffend Umweltinformationen rar waren.

Dies darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die tatsächlichen Anfragemöglichkeiten immens sind. Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob diese „theoretischen“ Möglichkeiten von der Öffentlichkeit in Hinkunft stärker „genutzt“ werden.

Sollte dies der Fall sein, können die finanziellen Mehrbelastungen durch die Einhebung von Entgelten wahrscheinlich weitgehend kompensiert werden; zusätzliche Personalressourcen werden aber unumgänglich sein.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt, für das Wasserrecht als bundesgesetzliche Regelung ist Abschnitt 2 nicht anzuwenden.

B. Konkretes:

1.

Auffallend ist, dass in den ersten 3 Abschnitten bei der Angabe von Fristen sowohl Wochenfristen als auch Monatsfristen normiert werden. Da es sich letztlich um ein Gesetz handelt, wird – soweit es die Vorgaben in den betreffenden EU-Richtlinien zulassen – eine Vereinheitlichung angeregt.

Das bisher geltende allgemeine Auskunftsrecht soll inhaltlich unverändert in Geltung bleiben.

2.

Kostenersatzregelungen sind von den betroffenen Stellen vorab ortsüblich bekannt zu machen (§ 11 Abs. 5).

Auch Entgelte iSd § 23 und etwaige Lizenzen / Bedingungen iSd § 24 sind vorab zu veröffentlichen (§ 25 Abs. 1).

Ebenso sind z.B. Listen und Verzeichnisse iSd § 25 Abs. 3 zu veröffentlichen.

Wünschenswert wäre zu alldem ein entsprechender Normerlass bzw. eine Dienstanzweisung, um einheitliche Vorgangsweisen zu gewährleisten.

Eine derartige Vorgabe ist beabsichtigt.

Abteilung Naturschutz (RU5):

Die gewählte Herangehensweise an die erforderliche Richtlinienumsetzung mit der Voranstellung eines Inhaltsverzeichnisses sowie eigenen Abschnitten im Gesetz für Umweltinformationen bzw. Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen ist gut gewählt.

Auch war es sicherlich sehr sinnvoll die neuen Regelungen aus dem Bereich der Umweltinformationen im Wesentlichen wortgleich aus der Richtlinie und somit auch übereinstimmend mit dem Umweltinformationsgesetz – UIG, was die Handhabung der beiden Umsetzungsgesetze (Bund – Land) erleichtert.

Auch hinsichtlich der Richtlinie über Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors wird durch die beinahe wörtliche Übernahme der Umsetzungsverpflichtung Rechnung getragen ohne überschießende Regelungen aufzustellen.

Insgesamt ist der vorgelegten Novelle zuzustimmen dennoch erlauben wir uns einige Anmerkungen:

Den Ausführungen hinsichtlich der Kosten wird ausdrücklich zugestimmt und darüber hinaus angemerkt, dass in der Praxis die „Möchte-gerne-Verweigerung“ der Auskünfte zu weit höheren Kosten geführt hat, als die Erteilung der Informationen.

4. Folgende **Stellungnahmen** sind zu **einzelnen Bestimmungen** des Entwurfes eingelangt:

Art. I Z. 7: Nach § 6 (neu) werden folgende Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

**„Abschnitt 2
Umweltinformation**

**§ 7
Ziel, Anwendungsbereich**

- (1) Ziel dieses Abschnittes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch
1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden;
 2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen.
- (2) Dieser Abschnitt gilt für Umweltinformationen in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 7

Im Abs. 1 Z. 2 wird die aktive Informationspflicht, d.h. die Information durch die informationspflichtige Stelle ohne Antrag festgeschrieben. Unserer Ansicht nach fehlt hier eine Einschränkung, dass dies nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel geschehen kann. Diese Forderung deckt sich auch mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG bzw. dem UIG des Bundes.

§ 7 ist eine Zielbestimmung, die konkrete Regelung enthält § 14 in zwingender Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG.

**§ 8
Umweltinformationen**

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berg- und Feuchtgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen, wie Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Vereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit und, soweit für die menschliche Gesundheit und Sicherheit von Bedeutung, über die Kontamination der Lebensmittelkette, über die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, wenn sie von Umweltbestandteilen nach Z. 1 oder – durch diese Bestandteile – von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten nach Z. 2 und 3 betroffen sind oder sein könnten.

Abteilung Umwelthygiene (GS2):

Zu § 8 (6):

„... den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit und, soweit für die menschliche Gesundheit und Sicherheit von Bedeutung, über die Kontamination der Lebensmittelkette, über die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke, wenn sie von Umweltbestandteilen nach Z. 1 oder – durch diese Bestandteile – von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten nach Z. 2 und 3 betroffen sind oder sein könnten.“

Die Bedeutung dieses Satzes ist nicht sehr leicht verständlich, es wird angenommen, dass nach „Leben“ ein Absatz oder Punkt fehlt.

Die Kontamination der Lebensmittelkette betreffend können nur allgemeine Auskünfte erteilt werden, da spezielle Anlässe in der Regel laufende Verwaltungs- oder aber Gerichtsverfahren betreffen, die gemäß § 12 (2) ausgeschlossen sind.

Nach Art. 2 Z. 1 lit. f der Richtlinie 2003/4/EG sind u.a. Informationen über Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke unter den dort angeführten Be-

dingungen Umweltinformationen. Weiters sieht Art. 4 der Richtlinie keine generelle Ausnahme für laufende Verwaltungsverfahren vor. Im Einzelfall kann die Prüfung zu einer Verweigerung führen.

§ 9 Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe, die landesgesetzlich geregelte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, einschließlich diesen zur Verfügung stehende landesgesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
3. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z. 1 oder 2 genannten Stelle im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

(2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z. 3 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person privaten Rechts bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht einer in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannten Stelle unterliegt oder
2. eine in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannte Stelle aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses wird vermutet, wenn eine in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannte Stelle unmittelbar oder mittelbar

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

Zu § 9 Abs. 1 Z. 2:

Es ist nicht einsichtig, warum Gemeinden im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung als informationspflichtige Stelle angesehen werden, dies führt zu einer eklatanten Schlechterstellung gegenüber jedem privaten Unternehmen. Es kann nicht Aufgabe der Landesgesetzgebung sein, Wettbewerbsunterschiede in Form von Informationspflichten zu schaffen, wenn die Bundesverfassung ausdrücklich davon ausgeht, dass die Gemeinden im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung den allgemeinen staatlichen Gesetzen unterliegen. Hier wird eine Spezialregelung geschaffen, die die Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden massiv benachteiligt. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

Abzulehnen ist daher jedenfalls z.B. auch die vorgeschlagene Einbeziehung von städtischen Unternehmungen (gem. § 63 NÖ STROG) in § 9, Z. 3, da z.B. „Stadtwerke“ in Konkurrenz zu anderen Energieversorgungsunternehmen stehen.

Die Richtlinie 2003/4/EG sieht keine derartige Ausnahmen vor (Art. 2 Z. 2).

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 9 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 und 3

Auch „kontrollierte“ natürliche und juristische Personen sollen diesem Gesetz unterliegen und würden daher zur Informationsweitergabe verpflichtet sein. Eine Kontrolle liegt bereits dann vor, wenn diese Personen der Aufsicht einer in Abs. 1 Z. 1 oder 2 genannten Stelle unterliegt oder eine solche Stelle einen beherrschenden Einfluss ausübt. Die gewählten Anknüpfungspunkte scheinen insofern problematisch, als deren sachliche Rechtfertigung zweifelhaft scheint. So werden etwa bereits durch sich verändernde Anteilsverhältnisse bei derartigen Unternehmen unterschiedliche Regelungen in diesem Bereich bedingt. Allerdings scheint eine derartige Regelung durch die EU – Richtlinie vorgegeben.

Abteilung Naturschutz (RU5):

Zu § 9 Abs. 1 Z. 1:

Unseres Erachtens ist es nicht von Bedeutung, dass den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehenden Beratungsorgane landesgesetzlich eingerichtet werden, sondern ist lediglich entscheidend, ob diese Beratungsorgane landesgesetzlich geregelte Aufgaben wahrnehmen, unabhängig davon, wer diese einrichtete.

Der Text wurde angepasst.

§ 11 Mitteilungspflicht

- (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Wenn aus einem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten

Mitteilung nicht ausreichend klar hervorgeht, dann ist der informationssuchenden Person binnen eines Monats eine schriftliche Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die informationssuchende Person ist dabei zu unterstützen.

- (2) Wenn die begehrten Umweltinformationen bei einer informationspflichtigen Stelle nicht vorhanden sind oder nicht für sie bereitgehalten werden, ist das Begehren möglichst rasch an jene bekannte informationspflichtige Stelle weiterzuleiten, bei der die Umweltinformationen vorhanden sind oder für die sie bereitgehalten werden. Die informationssuchende Person ist davon zu verständigen. Sie kann auch an diese informationspflichtige Stelle verwiesen werden, wenn das sachlich geboten ist oder im Interesse der informationssuchenden Person liegt.
- (3) Die informationspflichtige Stelle hat Umweltinformationen in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilt die informationspflichtige Stelle bei Umweltinformationen gemäß § 8 Z. 2 auch mit, wo Informationen über die zur Erhebung der Informationen angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können, oder sie weist auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.
- (4) Die Mitteilung ist in der begehrten Form oder im begehrten Format zu erteilen. Die Mitteilung kann in einer anderen Form oder in einem anderen Format erfolgen, wenn das zweckmäßig ist. Dabei hat die informationspflichtige Stelle entsprechend ihren technischen Möglichkeiten eine elektronische Datenübermittlung zu bevorzugen. Insbesondere kann die informationssuchende Person auf öffentlich verfügbare Informationen verwiesen werden (§ 14), die in einer anderen leicht zugänglichen Form oder in einem anderen leicht zugänglichen Format vorliegen. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind der informationssuchenden Person so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.
- (5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die informationspflichtige Stelle einen angemessenen Kostenersatz festlegen. Der Kostenersatz hat sich an den durchschnittlichen Kosten zu orientieren, die durch die Bereitstellung im Einzelfall entstehen. Eine

Vorauszahlung kann verlangt werden. Die Kostenersatzregelung ist von der informationspflichtigen Stelle ortsüblich bekannt zu machen.

- (6) Die begehrte Umweltinformation ist der informationssuchenden Person ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb eines Monats mitzuteilen. Dabei sind Termine zu berücksichtigen, die von der informationssuchenden Person angegeben worden sind. Wenn diese Frist aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden kann, kann sie auf bis zu zwei Monaten verlängert werden. In diesem Fall ist die informationssuchende Person von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.
- (7) Wenn einem Begehren nicht entsprochen wird, dann ist die informationssuchende Person innerhalb der Fristen gemäß Abs. 6 davon zu verständigen. Die Verständigung ist zu begründen. Sie hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann. Die Verständigung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das Begehren schriftlich gestellt worden ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 11:

Die in § 11 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Frist von einem Monat, binnen deren der informationssuchenden Person eine schriftliche Präzisierung des Begehrens aufzutragen ist, scheint als zu lang bemessen. Es sollte der informationspflichtigen Stelle möglich sein, der informationssuchenden Person binnen zwei Wochen diesen Auftrag zu erteilen, mag auch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/04/EG diesen Spielraum vorsehen. In diesem Zusammenhang wird auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG), BGBl. I Nr. 6/2005, verwiesen, das hierfür eine zweiwöchige Frist vorsieht. Diese Regelung wurde nicht zuletzt aus Gründen der Beschleunigung der Anfragebeantwortung vorgesehen und wäre eine vergleichbare Regelung im gegenständlichen Landesgesetz wünschenswert.

Der Entwurf beschränkt sich auf die zwingende Umsetzung, wobei die Frist eine Maximalfrist darstellt.

Bezüglich § 11 Abs. 5 wird auf die anders gestaltete Regelung des § 5 Abs. 5 UIG hingewiesen, der für die Festlegung der Entgelte eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung enthält.

Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt der informationspflichtigen Stellen ist eine zentrale Regelung nicht zweckmäßig.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 11

Es fehlt die Paragraphenbezeichnung.

Klargestellt werden sollte im Gesetz, dass Informationen nur aufgrund eines Antrages zu erteilen sind.

§ 11 setzt ein Begehren voraus.

Aufgrund der derzeitigen Regelung im Abs. 2 muss ein Auskunftsbegehren, das an den falschen Adressaten gerichtet wurde, an die „richtige“ informationspflichtige Stelle weitergeleitet werden. Es kann jedoch nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die zuständige informationspflichtige Stelle bei der „falschen“ Einbringungsstelle bekannt ist. Eine Weiterleitungspflicht kann unserer Ansicht nur dann bestehen, wenn der Einbringungsstelle bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über diese Umweltinformationen verfügt.

*§ 11 Abs. 2 sieht eine Weiterleitung des Auskunftsbegehrens nur an eine **bekannte** informationspflichtige Stelle vor, die im Besitz der begehrten Umweltinformationen ist.*

Bezüglich der im Abs. 3 zweiter Satz geregelten Mitteilungsverpflichtung scheint eine Einschränkung insofern angebracht als diese Mitteilungspflicht nur soweit bestehen kann als die Informationen verfügbar bzw. der Stelle auch bekannt sind. Umfassenden Nachforschungspflichten über Messverfahren etc. sollten der informationspflichtigen Stelle nicht zugemutet werden.

Der Text wurde angepasst.

Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung ist die Umweltinformation in jener Form oder in jenem Format mitzuteilen, die von der informationssuchenden Stelle verlangt wird. Hier muss **im Gesetz** klargestellt, dass dies nur gilt, wenn die Form oder die Formate auch verfügbar sind. Dabei soll zwar die elektronische Datenübermittlung der Vorzug eingeräumt werden, eine diesbezügliche Verpflichtung wird jedoch abgelehnt.

Auf § 11 Abs. 4 zweiter Satz wird verwiesen. Der Vorzug zugunsten der EDV ergibt sich aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG und soll die Kosten minimieren. Er entspricht auch dem derzeitigen technischen Ausrüstungsstand der Gemeinden.

Im ersten Satz des Abs. 6 sind nach dem Wort „Monats“ die Wörter „nach dem Einlangen des Antrages“ einzufügen.

Der Text wurde angepasst.

Abteilung Umwelthygiene (GS2):

§ 11 (4):

Die Mitteilung ist „in der begehrten Form oder im begehrten Format zu erteilen“. Es ist nicht ausschließbar, dass diesem Passus von der Abteilung nicht entsprochen werden kann. Es

sollte daher – wie in der Weitergabe von Informationen an Dritte (§ 22) die Formulierung aufgenommen werden, dass die Behörde „nicht verpflichtet ist, Dokumente im Hinblick auf deren Weiterverwendung neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln.“

Auf § 11 Abs. 4 zweiter Satz wird verwiesen.

§ 12 Mitteilungsschranken und Verweigerungsgründe

(1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf verweigert werden, wenn das Informationsbegehren

1. sich auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. offenbar mutwillig gestellt wurde;
3. zu allgemein geblieben ist;
4. Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft; in diesem Fall benennt die informationspflichtige Stelle jene Stelle, die das Material vorbereitet, sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung.

Die Bereitstellung von Umweltinformationen darf weiters verweigert werden, wenn ein allfälliger Kostenersatz nach § 11 Abs. 5 nicht geleistet wird.

(2) Die Mitteilung von Umweltinformationen muss verweigert werden, wenn es sich um andere als im § 10 Abs. 4 genannte Umweltinformationen handelt und ihre Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf:

1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.F BGBl. I Nr. 13/2005, oder des NÖ Datenschutzgesetzes, LGBl. 0901, besteht;
4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht;
5. Rechte an geistigem Eigentum;

6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.
- (3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß aufgrund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.
- (4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Mitteilung der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Mitteilung gegen das Interesse an der Verweigerung der Mitteilung abzuwägen. Ein öffentliches Interesse an der Mitteilung kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:
1. Schutz der Gesundheit;
 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 12:

§ 12 Abs. 2 des Entwurfs führt Verweigerungsgründe an, bei deren Vorliegen die Mitteilung von Umweltinformationen verweigert muss, wenn deren Bekanntgabe negative Auswirkungen auf verschiedene geschützte Interessen hätte. Diese Formulierung erscheint sehr restriktiv; es wird daher eine Formulierung ähnlich der vergleichbaren Bestimmung des UIG (§ 6 Abs. 2) angeregt, wonach Umweltinformationen mitzuteilen sind, sofern deren Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen auf die genannten Interessen hätte.

Auf das Verbot der Mitteilung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit und bei Verletzung des Datenschutzes wird verwiesen.

Hinsichtlich des Vorliegens von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen wäre auch hier anzudenken, ob eine dem § 7 UIG vergleichbare Regelung von Vorteil wäre und noch in den Entwurf aufgenommen werden sollte. Darin wird das Vorgehen bei der Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen normiert und wäre diese Regelung ein geeigneter Handlungsleitfaden für informationspflichtige Stellen bei der Einbeziehung von Inhabern dieser Geheimnisse in das Auskunftsverfahren.

Diese Anregung betrifft keine zwingende Umsetzung. Es bleibt der informationspflichtigen Stelle freigestellt, wie sie das Vorliegen von Verweigerungsgründen ermittelt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Zu § 12 Abs. 2:

In dieser Aufzählung sind laufende Verwaltungsverfahren aufzunehmen, in diesen Verwaltungsverfahren haben Auskunftsrechte nur Parteien des Verfahrens, diese haben jederzeit Akteneinsicht, andere Personen sollen auch über das NÖ Auskunfts-gesetz nicht in den Genuss von Auskunft gelangen.

Art. 4 der Richtlinie 2003/4/EG sieht keine derartige Ausnahme vor. Im Einzelfall kann die Prüfung zu einer Verweigerung führen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 12

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen schutzwürdig. Die Beurteilung der im Entwurf vorgegebenen Kriterien ist für die befragte Behörde – zumal hier unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden - äußerst schwierig und kann unserer Ansicht überhaupt nicht vorgenommen werden.

Die Vorgaben der Amtsverschwiegenheit, des Datenschutzgesetzes 2000 und durch materienspezifische Geheimhaltungsvorschriften gelten unabhängig von diesem Entwurf und sind immer zu beachten..

§ 13 Rechtsschutz

(1) Wenn die begehrten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, so ist auf Antrag der informationssuchenden Person ein Bescheid zu erlassen. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, wenn sie auch sonst zur Erlassung von Bescheiden befugt ist.

- (2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.
- (3) Eine informationspflichtige Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheid-erlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder die informationssuchende Person an diese zu verweisen.
- (4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Nieder-österreich. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

Abteilung Naturschutz (RU5):

Zu § 13 Abs. 4 und § 30 Abs. 1:

Bei dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen als auch zur Weiterverwendung von Daten handelt es sich um „civil rights“. Daher ist auch der Instanzenzug an ein unabhängiges Tribunal, dem UVS vorgesehen. Ein solches Tribunal wäre aber auch für Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erforderlich.

Dieser Anregung steht Art. 119a B-VG entgegen.

§ 14 Veröffentlichung von Umweltinformationen

- (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Verweigerungsgründe (§ 12) sowie § 11 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:
1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
 2. Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
 3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z. 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
 4. Umweltzustandsberichte;
 5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
 7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 8 Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

- (3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, soll nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Abschnittes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.
- (4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.
- (5) Wenn die menschliche Gesundheit oder die Umwelt unmittelbar bedroht sind, haben die informationspflichtigen Stellen die bei ihnen vorliegenden oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen unverzüglich zu verbreiten, wenn es der betroffenen Öffentlichkeit dadurch ermöglicht wird, den drohenden Schaden abzuwenden oder zu begrenzen. Die Mitteilungsschranken und Verweigerungsgründe gemäß § 12 sind dabei zu beachten. Es spielt keine Rolle, ob die Bedrohung die Folge einer menschlichen Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat.
- (6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 11) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere
1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen;
 2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen;
 3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Zu § 14 Abs. 1:

Die Verpflichtung, dass informationspflichtige Stellen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzuarbeiten haben, stellt eine massive Belastung der Behörden dar. Dies erscheint nicht angemessen zum angestrebten Erfolg. Es ist ausreichend, wenn auf Anfrage entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Eine gänzliche Veröffentlichung sämtlicher umweltrelevanter Informationen würde die Aufgaben und Leistungsfähigkeit der Behörden sprengen.

Auf Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EG wird verwiesen.

Zu § 14 Abs. 2 Z. 6:

Dies trifft im Wesentlichen alle IPPC- und Seveso II-Anlagen, hier eine grundsätzliche Information zu veröffentlichen erscheint bedenklich.

Auf Art. 7 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 2003/4/EG wird verwiesen.

Zu § 14 Abs. 6 Z. 3:

In welcher Form Listen und Verzeichnisse betreffend im Besitz der Behörde befindlicher Umweltinformationen geführt werden sollen, welchem Zweck dies dienen soll, erscheint unklar. Der Arbeitsaufwand hiefür, insbesondere auch für die ständige Aktualisierung erscheint unangemessen hoch.

Abs. 6 enthält einen demonstrativen Katalog entsprechend der Vorgabe des Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2003/4/EG.

Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4):

Zu § 14:

Durch den vorliegenden Entwurf ist die Abt. Feuerwehr und Zivilschutz insbesondere durch die Regelung des § 14 Abs. 5 berührt. Die Erläuterungen gehen davon aus, dass diese Regelung subsidiär zu den Regelungen des Katastrophenhilfegesetzes zur Anwendung kommt. Aus der Praxis besteht die Erfahrung, dass viele Ereignisse, die eine Gefahreninformation insbesondere im Sinne von Umweltinformationen gemäß § 8 Ziffer 2 erfordern in der Regel nicht die Kriterien einer Katastrophe im Sinne § 1 NÖ KHG erfüllen oder aufgrund spezieller bundesgesetzlicher Regelungen gemäß § 2 NÖ KHG aus dem Anwendungsbereich des NÖ KHG herausfallen. Zum überwiegenden Teil wird daher in derartigen Fällen der § 14 Abs. 5 zur Anwendung kommen.

Abschnitt 3

Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

§ 17

Ziel

Ziel dieses Abschnittes ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, um dadurch insbesondere die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 17:

Dieser kann unseres Erachtens nach ersatzlos entfallen. Ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen scheint ausreichend.

§ 17 stellt eine Zielbestimmung dar, die dem Verständnis und der Interpretation der weiteren Bestimmungen dient und entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2003/98/EG.

§ 18 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen.
- (2) Durch diesen Abschnitt werden Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln (Zugangsregeln), datenschutzrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht berührt.
- (3) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,
 1. deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt,
 2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind,
 3. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind,
 4. die geistiges Eigentum Dritter sind,
 5. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden,
 6. die im Besitz des Österreichischen Rundfunks (ORF) oder seiner Tochtergesellschaften sind und der Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dienen,
 7. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind und
 8. die im Besitz kultureller Einrichtungen sind.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 18 Abs. 3:

Es wird angeregt, klarzustellen, dass im Hinblick auf Art. 4 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2003/98/EG (PSI-Richtlinie) die Bestimmungen über die Bearbeitung der Anträge (§ 21)

und des Rechtsschutzes (§ 30) auch dann Anwendung finden soll, wenn sich der Antrag auf Weiterverwendung auf solche Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich des Entwurfes ausgenommen sind, weil sie gemäß § 18 Abs. 3 Z. 1 bis Z. 5 nicht in den Geltungsbereich des Entwurfes fallen.

Die in § 18 Abs. 3 Z. 7 und 8 des Entwurfes genannten Bildungs- und Forschungseinrichtungen müssen hingegen gemäß Art. 4 Abs. 5 der PSI-Richtlinie den Anforderung des Art. 4 der PSI-Richtlinie an die Bearbeitungen von Anträgen auf Weiterverwendung nicht entsprechen; daher sind auch die Bestimmungen der §§ 21 und 30 des Entwurfes auf diese Institutionen und die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente nicht anzuwenden.

Der Text wurde angepasst.

Zu § 18 Abs. 3 Z. 6:

Die Regelung der Ausnahme für Dokumente, die im Besitz des ORF stehen, hat im landesrechtlichen Bereich kein Anwendungsfeld und wurde dementsprechend von den meisten Bundesländern nicht in ihr Umsetzungsgesetz der PSI-Richtlinie aufgenommen. Da der ORF auf bundesrechtlicher Grundlage eingerichtet ist, dürfte die Aufnahme dieser Regelung in das Gesetz auch auf kompetenzrechtliche Bedenken stoßen.

Z. 6 entfällt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Zu § 18 Abs. 3. Z. 6:

Es erscheint nicht klar, warum der ORF von den Verpflichtungen befreit werden soll, wenn alle anderen öffentlichen Träger von privatwirtschaftlicher Tätigkeit zu Handlungen verpflichtet werden sollen.

Z. 6 entfällt.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 18

Der Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2003/98/EG (sog. PSI-Richtlinie) sieht vor, dass dann, wenn die Behörde bestimmte Dokumente nicht mehr zur Weiterverwendung zur Verfügung stellt oder diese Dokumente nicht mehr aktualisiert, sie diese Entscheidung so bald als möglich bekannt zu geben hat.

Da der vorliegende Entwurf keine diesbezüglichen Regelungen enthält, könnte fraglich sein, ob öffentliche Stellen ihre ursprüngliche Entscheidung, bestimmte Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls wieder zurücknehmen kann. Zur Klarstellung wäre daher aus unserer Sicht eine ergänzende Regelung erforderlich.

Die Erwägungsgründe einer Richtlinie bedürfen grundsätzlich keiner Umsetzung ins nationale Recht. Sie begründen vielmehr die normativen Teile der Richtlinie (wie etwa Erläuterungen zu nationalen Regelungen) und dienen zur Auslegung derselben. Eine Umsetzung des Erwägungsgrundes 18 ist daher nicht geboten. Zu dem Einwand ist jedoch zu bemer-

ken, dass die PSI-Richtlinie keine Verpflichtung enthält, dass bestimmte Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen sind (keine Zugangsregelung). Eine „ursprüngliche Entscheidung“ einer öffentlichen Stelle im Sinne einer grundsätzlichen Bereitschaft, Dokumente auf Antrag zur Verfügung zu stellen, kann daher solange wieder zurückgenommen werden, als diese nicht nach § 20 Abs. 1 weiterzugeben sind. Die Erläuterungen zu § 20 wurden entsprechend ergänzt.

Abs. 3 Z. 1 sieht vor, dass nur jene Dokumente in den Geltungsbereich des Abschnittes 3 fallen, die die öffentliche Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt.

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass zu den öffentlichen Aufgaben jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung des B-VG genannten Aufgaben gehören. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung ist für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe nicht relevant. Ausschlaggebend sind laut den Erläuterungen allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit. Überwiegt das öffentliche Interesse, handelt es sich um eine Tätigkeit in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Stehen jedoch kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Diese theoretischen Ausführungen könnten im Vollzug jedenfalls zu Problemen führen, da die Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem kommerziellen Bereich in der Praxis nicht immer leicht zu treffen sein wird. Eine gesetzliche Klarstellung wird daher angeregt.

Eine gesetzliche Klarstellung erscheint nicht erforderlich. Die Erläuterungen zu § 18 wurden aber ergänzt.

§ 19

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnittes bedeutet:

1. Öffentliche Stelle:

- a) das Land,
- b) die Gemeinden und die Gemeindeverbände,
- c) durch Landesgesetz zu regelnde Einrichtungen der Selbstverwaltung,
- d) Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - zumindest teilrechtsfähig sind und

- überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen im Sinn des Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG (§ 33 Z. 2) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen ernannt worden sind,
- e) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen.

2. Dokument:

- a) jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material),
- b) ein beliebiger Teil eines solchen Inhaltes.

3. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet:

Dokument, das zur Weiterverwendung bereitzustellen die öffentliche Stelle berechtigt ist.

4. Weiterverwendung:

die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG (§ 33 Z. 2) ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr:

Zu § 19 Z. 1 lit. d:

die in § 19 Z. 1 lit. d getroffene Einschränkung „soweit sie“ dürfte nicht in Übereinstimmung mit Art. 2 Z. 2 der PSI-Richtlinie und dem damit übernommenen vergaberechtlichen Terminus „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ stehen (vgl. auch Erwägungsgrund 10 der PSI-Richtlinie sowie § 3 Abs. 1 Z. 2 des Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 17/2006). Es wird angeregt, die Wortfolge „soweit sie“ durch „die“ zu ersetzen.

Die Änderung würde die Definition zu weit einschränken; dem Einwand wird daher nicht Rechnung getragen.

Zu § 19 Z. 1 lit. d dritter Gedankenstrich:

Im letzten Satzteil sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass unter „sonstigen öffentlichen Stellen“ nicht jene im Sinne des § 19 gemeint sind, sondern jene im Sinne des Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 2003/98/EG.

Der Text wurde angepasst.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Zu § 19 Abs. 1 lit. d:

Hier sind unbedingt die Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung auszuschließen.

Die Richtlinie 2003/98/EG sieht eine derartige Ausnahme nicht vor.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 19

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „öffentlichen Auftrag“ und der Abgrenzungsproblematik im § 19 Z. 4 wird auf die obigen Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Um dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung der PSI-Richtlinie zu entsprechen, liegt nur dann keine Weiterverwendung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen vor, wenn sie diese im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages nutzen. Angeregt wird, den Inhalt dieser Bestimmung bereits im § 18 Abs. 3 zu berücksichtigen. Angeregt wird weiters, dass der im § 19 Z. 4 letzter Satz vorgenommene Verweis gestrichen wird und die Begriffsbestimmung im Sinne einer leichteren Lesbarkeit im Gesetz selbst vorgenommen wird.

Mit dieser Regelung soll eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG im Hinblick auf das IWG des Bundes erreicht werden.

§ 20

Allgemeiner Grundsatz

- (1) Werden Dokumente öffentlicher Stellen für die Weiterverwendung rechtmäßig zugänglich gemacht, hat gegenüber der öffentlichen Stelle jeder das Recht auf Weiterverwendung der Dokumente in nicht diskriminierender Weise nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.
- (2) Abs. 1 begründet keine eigenständige Zugangsregelung zu Dokumenten öffentlicher Stellen. Diese werden durch Abs. 1 nicht verpflichtet, die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente grundsätzlich zu gestatten.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 20

§ 20 Abs. 3 verweist auf die in den geltenden Zugangsregelungen enthaltenen Fristen, wobei subsidiär eine Frist von 4 Wochen vorgesehen ist. Diesbezüglich wäre eine Klarstellung – etwa in den Erläuterungen – hilfreich, was unter dem Begriff Zugangsregelung (Aufzählung) zu verstehen ist. Offen ist auch, welche Frist zur Anwendung gelangen soll, wenn in diesen Zugangsregeln keine Frist für die Bearbeitung vorgesehen ist. Hier scheint eine Klarstellung erforderlich.

Dieser Einwand bezieht sich auf § 21 Abs. 3. Die Erläuterungen zu § 21 Abs. 3 wurden ergänzt.

§ 21 Begehren auf Weiterverwendung

- (1) Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das Dokument befindet, zu stellen. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die öffentliche Stelle zu empfangen in der Lage ist.
- (2) Geht aus dem Begehren auf Weiterverwendung der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der begehrten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, so hat die öffentliche Stelle die einschreitende Person unverzüglich aufzufordern, das Begehren innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Wird der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nachgekommen, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt das Begehren als nicht gestellt.
- (3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zu bearbeiten und unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten
 1. die begehrten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
 2. die begehrten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der einschreitenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren teilweise nicht entsprochen wird oder
 3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 25 erforderlich ist oder
 4. der einschreitenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.
- (4) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs. 3 Z. 2 und Z. 4) darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, so hat die öffentliche Stelle auch auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat.
- (5) Bei umfangreichen und komplexen Begehren kann die in Abs. 3 genannte Frist um vier Wochen verlängert werden. In diesem Fall ist die einschreitende Person von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich zu verständigen.

- (6) Für die Bearbeitung von Begehren auf Weiterverwendung, die Bereitstellung der Dokumente und gegebenenfalls für die Unterbreitung eines endgültigen Lizenzangebotes haben sich die öffentlichen Stellen soweit möglich und sinnvoll elektronischer Mittel zu bedienen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 21:

Es fällt auf, dass in dieser Bestimmung abwechselnd von „Begehren“ bzw. „Antrag“ sowie „beantragte“ und „begehrte“ Dokumente gesprochen wird. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wäre durchgehend von „Begehren“ bzw. „begehrten“ Dokumenten zu sprechen.

Der Text wurde angepasst.

Zu § 21 Abs. 5:

Die PSI-Richtlinie sieht in Art. 4 Abs. 2 im Falle einer Fristverlängerung vor, dass der Antragsteller binnen drei Wochen darüber informiert wird, Hier fehlt eine entsprechende Umsetzung.

Der Text wurde angepasst.

Abteilung Naturschutz (RU5):

Zu § 21 Abs. 3 Ziffer 3:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht auf § 24 (statt auf § 25) verwiesen werden sollte.

Der Text wurde angepasst.

§ 23 Entgelte

- (1) Sofern öffentliche Stellen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen.

- (2) Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 23:

Sowohl die PSI – Richtlinie als auch dieser Entwurf stellen es den öffentlichen Stellen frei, ob sie für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben oder nicht.

Wenn sie Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Buchführungsgrundsätze zu erstellen. Da weder festgelegt ist, wie die Berechnung der Kosten für die Datenerstellung im Einzelnen durchzuführen ist, noch wie hoch eine angemessene Gewinnspanne ist, sind „Auffassungsunterschiede“ in dieser Frage vorprogrammiert. Um dies zu vermeiden, wären zumindest weitergehende Ausführungen in den Erläuterungen notwendig.

Die Berechnungsmethode kann wegen der Vielzahl und der Vielfalt der öffentlichen Stellen nicht zentral vorgegeben werden.

§ 24 Lizenzen

- (1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.
- (2) Die Bedingungen gemäß Abs. 1 dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 24 Abs. 2:

Wie zu § 21 ausgeführt, wären „beantragte“ Dokumente durch „begehrte“ Dokumente zu ersetzen.

Der Text wurde angepasst.

§ 25 Transparenz

- (1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Bedingungen und Entgelte sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise – soweit möglich und sinnvoll im Internet – zu veröffentlichen.
- (2) Auf Anfrage haben die öffentlichen Stellen die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte sowie die Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.
- (3) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zuganges hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung genehmigt sind, zu treffen, indem sie etwa Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise – nach Möglichkeit im Internet – veröffentlichen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 25 Abs. 1:

Es erscheint zweckmäßig, die Veröffentlichungspflicht in § 25 Abs. 1 auf „Standard“-Bedingungen und „Standard“-Lizenzen einzuschränken.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 25:

Aus unserer Sicht erscheint es nicht möglich für alle zur Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Bedingungen und Entgelte im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dazu kommt noch dass öffentliche Stellen verpflichtet sind Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs hinsichtlich der Weiterverwendung verfügbarer Dokumente zu treffen, indem sie etwa Listen und Verzeichnisse führen und diese im Internet veröffentlichen. Diese Bestimmung bedarf einer entsprechenden Einschränkung, indem etwa die Verpflichtungen dieser Regelung sich lediglich auf regelmäßig nachgefragte Dokumente beziehen sollten.

Diese Regelung entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2003/98/EG (Art. 7).

§ 26 Nichtdiskriminierung

- (1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, haben für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend zu sein.
- (2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, so gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.
- (3) Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, hat diese allen potenziellen Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden.

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Zu § 26:

Zu unseren Vorbehalten des auch im § 26 abs. 2 gebrauchten Begriffs „öffentlichen Auftrag“ vergleiche unsere Ausführungen zu § 18.

Die Erläuterungen wurden angepasst.

§ 28 Verweigerung der Weitergabe durch Bescheid

- (1) Wenn einem Begehren auf Weiterverwendung von Dokumenten nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, kann die einschreitende Person verlangen, dass darüber ein Bescheid erlassen wird.
- (2) Ein Antrag auf Bescheiderlassung muss spätestens zwei Wochen nach Kenntnis der nach Ansicht der einschreitenden Personen nicht entsprechenden Weitergabe schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie des schriftlichen Auskunftersuchens anzuschließen.

- (3) Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Bescheiderlassung kann die Weitergabe des Dokuments nachgeholt werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Bescheiderlassung abzuweisen.
- (4) Die öffentliche Stelle hat über den Antrag nach Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach Einlangen des Antrages den Bescheid zu erlassen.
- (5) Zur Erlassung des Bescheides, mit dem die Weitergabe von Dokumenten verweigert wird, ist bei Dokumenten im Besitz der

öffentlichen Stelle

zuständig:

- | | |
|--|---|
| 1. Amt der Landesregierung | Amt der NÖ Landesregierung als
als Behörde |
| 2. Bezirkshauptmannschaft | die Bezirkshauptmannschaft |
| 3. Magistrat einer Stadt
mit eigenem Statut | der Magistrat |
| 4. Gemeinde oder
Gemeindeverband | das für die jeweilige Sache
zuständige Organ |
| 5. Selbstverwaltungskörper | das nach der Organisations-
vorschrift für die Geschäfts-
führung allgemein zuständige
Organ als Behörde |
| 6. in allen übrigen Fällen | die Organisationseinheit als
Behörde. |

- (6) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 28 Abs. 2:

Da das Begehren auf Weiterverwendung kein Verfahren nach AVG darstellt, bleibt im Fall der Versäumung der zweiwöchigen Frist keine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es wäre anzudenken, hier Vorsorge zu treffen.

Für das Verfahren über die bescheidmäßige Verweigerung der Verwendung gilt das AVG.

**§ 30
Rechtsschutz**

- (1) Gegen Bescheide kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich erhoben werden. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.
- (2) In Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz ist die öffentliche Stelle Partei und berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Zu § 30:

Es sollte im Sinne der Rechtseindeutigkeit klargestellt werden, dass § 30 Abs. 1 auch dann nicht gilt, wenn ein Antrag auf Weiterverwendung an den UVS selbst gerichtet ist und dieser daher (erstinstanzliche) bescheiderlassende Behörde gemäß § 28 ist.

Dies erscheint nicht erforderlich, weil die Berufung ein devolutives Rechtsmittel ist und somit grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn gegen den Bescheid noch ein Instanzenzug offen ist. Bei Bescheiden des unabhängigen Verwaltungssenates nach § 28 oder § 29 ist dies aber nicht der Fall, weshalb eine Berufung nicht zulässig ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, gegen diese Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu erheben.

Das Anführungszeichen am Ende des zweiten Absatzes sollte entfallen.

Das Anführungszeichen ergibt sich aus der Änderungsanordnung der Z. 7.

Abteilung Naturschutz (RU5):

Zu § 13 Abs. 4 und § 30 Abs. 1:

Bei dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen als auch zur Weiterverwendung von Daten handelt es sich um „civil rights“. Daher ist auch der Instanzenzug an ein unabhängiges Tribunal, dem UVS vorgesehen. Ein solches Tribunal wäre aber auch für Bescheide im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden erforderlich.

Dieser Anregung steht Art. 119a B-VG entgegen.

5. Weitere Anregungen sind nicht eingelangt.